

# Mensch und Recht

Nr. 123

März  
2012

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

## Der britische Premier David Cameron will «Strassburg» massiv schwächen Perfider Angriff auf Europas Seele

Es ist doch immer wieder dasselbe: Man soll sich nicht wundern, wie der Garten aussieht, wenn man den Bock zum Gärtner macht.

Ein solcher Bock ist der gegenwärtige britische Premierminister *David Cameron*. Da ihm einige kürzliche Strassburger Urteile gegen das Vereinigte Königreich nicht gefallen, versucht er sich nun am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu rächen: Er will die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, sich vor diesem höchst angesehenen Gericht über die Verletzung von Rechten und Freiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch ihre jeweilige Regierung zu beschweren, ganz massiv einschränken. Ihm schwebt vor, dass nur noch «schwere» Menschenrechtsverletzungen durch den Strassburger Gerichtshof beurteilt werden sollten.

Vordergründig macht er dafür allerdings nicht seinen Ärger über die Urteile geltend, sondern verweist auf die enorme Überlastung des höchsten europäischen Gerichtes. Gegenwärtig türmen sich im Palais des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Strassburg mehr als 150'000 unerledigte Beschwerden.

### Regierungen als «Verbrecher»

Nun darf man aber nie ausser Acht lassen, dass es stets und immer nur die Regierungen sein können, welche die in der EMRK seitens aller demokratisch strukturierten Staaten Europas kollektiv garantierten Menschenrechte verletzen. Es ist deshalb schon einigermassen grotesk, dass der potentielle Menschenrechtsverbrecher und Premier Cameron auf diese Weise offensichtlich für sich selbst «Verbrecherfreiheit» reklamiert.

Derartigen Versuchen, eine der wichtigsten und angesehensten Institutionen des europäischen Rechts weitgehend zu demontieren, kann nicht früh genug der Widerstand breitester Kreise entgegen gesetzt werden.

Jeder Angriff einer Regierung auf diese Institution ist nämlich ein ent-

scheidender Rückschritt, der Europa in seiner *Grundqualität* verletzt: Die EMRK stellt, gemeinsam mit ihren wichtigen Zusatzprotokollen, den augenfälligen Beweis dafür dar, dass in diesem Teil der Welt das Prinzip der *Herrschaft des Rechts* nicht nur feierlich proklamiert, sondern ihm auch nachgelebt wird.

Insofern entpuppt sich *David Cameron* als das Gegenteil eines echten Konservativen: Er ist vielmehr ein rückwärtsgerwandter Politiker, welcher den früheren Zustand der Herrschaft der Willkür einer Regierung wieder herstellen will.

### Problem der Einordnung in Europa

Nun hatte die britische Regierung ja stets gewisse Probleme, sich in einem Europa einzuordnen, welches sich nach den schweren Belastungen des Zweiten Weltkrieges für Sieger und Besiegte auf seine gemeinsamen Stärken konzentrierte.

Ausgehend vom Prinzip der Würde jedes einzelnen Menschen erkannten die Schöpfer der EMRK, dass ein kollektiv durch alle Staaten gewährleistetester Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte eine wichtige Grundlage für die Aufrechterhaltung des Friedens darstellt: Wo Macht durch Recht begleitend kontrolliert wird, schwindet die Gefahr, dass eine Regierung ohne Rücksicht auf die Regierten und deren elementaren Interessen auch im Aussenverhältnis sich schlicht auf Macht stützt und entsprechend handelt.

Unter diesem Aspekt erscheint Cameron als ein Machtnostalgiker, welcher der in seinem Land im 19. Jahrhundert geübten Politik der *splendid isolation* nachtrauert. Er hat offensichtlich die Lektion seines grossen Vorgängers *Winston S. Churchill* nicht gelernt oder vergessen.

Am 19. September 1946 erklärte Churchill in der Aula der Zürcher Universität, der erste Schritt zur Einigung Europas müsse die Schaffung eines Europarates sein. Und dann stellte er die für diesen Erdteil wesentliche Frage: «Soll die einzige Lehre der Geschichte jene sein, dass die Menschheit unfähig ist, etwas zu lernen? Lasst Gerechtigkeit, Mitleid und Freiheit herrschen. Die Völker müssen es nur wollen, und alle werden ihr von Herzen angestrebtes Ziel erreichen.» ●

## Zum Geleit Recht

«Recht» ist ein Begriff, der als solcher nicht einfach zu umschreiben ist, denn er ist vielgestaltig. Benützt man ihn jedoch als Gegenbegriff zu jenem der Macht, gewinnt er besondere Gestalt: «Macht» bedeutet vorerst einmal die Fähigkeit eines Menschen, seinen Willen auch gegen Widerstand durchsetzen zu können. «Recht» begrenzt solche Macht durch ein Kontrollgefüge.

Seinen Willen auch gegen Widerstand durchsetzen zu können kann so dann bedeuten, willkürlich zu handeln, die eigenen Interessen rücksichtslos durchzusetzen und fremde Interessen vollständig zu missachten. So verstanden, erniedrigt Macht den Schwächeren: Er wird vom Bürger zum Untertanen, ein stolzes Subjekt wird zum wehrlosen Objekt.

Recht ist somit die Waffe des Schwachen, mit der er sich gegen den Stärkeren zu verteidigen vermag. Sie gibt ihm den Anspruch, im Interessenkonflikt mit dem Starken den Entscheid einer unbeteiligten Instanz anrufen zu können. Diese hat den Streit nach gesetzlichen Regeln zu entscheiden, die früher einmal abstrakt aufgestellt worden sind. Allerdings zumeist erst nachdem eine Reihe von Richtersprüchen in ähnlichen Fällen gezeigt hatte, dass sich solche Regeln herausgebildet haben. Vor dieser Instanz, welche zu entscheiden hat, sind die beiden Streitparteien gleich zu behandeln.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist der erste multilaterale Staatsvertrag, welcher vor einem internationalen Gericht diese Gleichheit der Parteien auch dort zum Tragen bringt, wo auf der einen Seite ein schwacher Mensch, auf der anderen ein starker Staat miteinander um Menschenrechte und Freiheit streiten.

Diese zutiefst europäische Errungenschaft, entwickelt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, das sich durch schlimmste Weltkriege ausgezeichnet hat, die von Europa ausgegangen sind, dieses den Frieden garantierende Recht verdient es, von allen mit Klauen und Zähnen verteidigt zu werden! ●

## Bundesrichterin unprofessionell entgleist

In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 2. Februar dieses Jahres ist ein wirklich aufgemachter Artikel veröffentlicht worden, für den zwei Damen, die zur Sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes in Luzern gehören, verantwortlich zeichnen. Bundesrichterin *Brigitte Pfiffner* und Bundesgerichtsschreiberin *Susanne Bolliger* hielten sich unter dem Titel «Ausufernde Interpretation der Menschenrechte» darüber auf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg völlig überlastet sei. Zudem behaupteten sie gleich auch noch, daran sei der Gerichtshof im wesentlichen selbst schuld, weil sich dieser durch eine «ausufernde Interpretation» der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten auszeichne.

### Frösche kritisieren den Storch

Wenn immer Angehörige eines Gerichtes, dessen Entscheidungen von einer höheren Instanz überprüft werden können – weil dies vom Recht so gewollt ist –, Kritik an einer solchen höheren Instanz üben, setzen sie sich zuallererst dem dringenden Verdacht aus, dieser aus unlauteren Gründen am Zeug flicken zu wollen: Es sieht eben zunächst so aus, als würden die Frösche den Storch kritisieren, weil dieser die Kompetenz verliehen erhalten hat, jene zu fressen. Dies macht solche Kritik primär einmal zumindest in dem Sinne *fragwürdig*, dass diese sorgfältig zu *hinterfragen* ist, bevor sie ernst genommen werden kann.

Bislang ist in der schweizerischen Rechtswissenschaft keine der beiden Autorinnen als besonders gut informierte Spezialistinnen des Verhältnisses zwischen innerschweizerischem Recht und dem Recht der EMRK aufgefallen. Vieles deutet eher darauf hin, dass es sich bei beiden um wenig differenzierte Juristinnen handelt, die im Wesentlichen nur gerade ihr engeres Fachgebiet kennen und darin gearbeitet haben.

### Faires Verfahren bei Streit über Sozialversicherungsrenten?

So kann es dann eben nicht erstaunen, dass sie in ihrer Kritik bereits über die Problematik stolpern, den in Artikel 6 der EMRK enthaltenen Begriff «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen» richtig zu verstehen, wenn sie beispielsweise behaupten, dem EGMR müsse vorgeworfen werden, er habe diesen Begriff ausufernd interpretiert. Anlass für diese Kritik glauben die beiden Verfasserinnen darin sehen zu dürfen, dass der EGMR schon recht früh nach Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahre 1960 entschieden hat, dass die EMRK-Vertragsstaaten

auch bei Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche – also etwa AHV- oder IV-Renten – die menschenrechtlichen Regeln über ein faires Gerichtsverfahren beachten müssen.

### Nur Originalsprachen sind massgebend

Der grundlegende Denkfehler, welcher den Autorinnen unterlaufen ist, besteht darin, dass sie in einem ersten Schritt allein vom rechtlich nicht massgebenden deutschen Text von Artikel 6 EMRK ausgegangen sind, in welchem das Eigenschaftswort «zivilrechtlich» enthalten ist. Dabei haben sie übersehen, dass für eine Auslegung der EMRK allein die beiden Originaltexte in englischer und französischer Sprache massgebend sind. Im französischen Original ist die Rede von «droits et obligations de caractère civil», im englischen von «civil rights and obligations». Somit weicht die deutsche Übersetzung vom Original ziemlich ab.

Wer sich auch nur einigermaßen mit internationaler Rechtsvergleichung auskennt, weiss, dass dem schweizerischen Begriff «zivilrechtlich» im engeren Sinne – also bezogen auf einen Streitgegenstand, der in einem Zivilprozess verhandelt und von einem Zivilgericht entschieden wird –, in anderen Staaten oft kein entsprechender Begriff gegenübersteht. Insbesondere wird in zahlreichen anderen Staaten nicht wie bei uns in der Weise zwischen Zivilrecht einerseits und Verwaltungsrecht andererseits unterschieden.

### Autonome Auslegung der EMRK

Derartige Unterschiede von Rechtssystem zu Rechtssystem haben es für den EGMR von Anfang an erforderlich gemacht, die in der EMRK enthaltenen Begriffe *autonom* auszulegen, das heisst in einer Weise, welche einerseits dem am nächsten kommt, was die Bestimmungen der EMRK selbst meinen, und was andererseits dem entsprechenden nationalen Recht, welches zu beurteilen ist, entspricht.

Und so kommt es eben, dass Ansprüche von Beschwerdeführern beispielsweise auf IV-Renten, die in der Schweiz von Verwaltungsgerichten beurteilt und als verwaltungsrechtliche Sache bezeichnet werden, auf der Ebene der EMRK als Streitigkeiten betrachtet werden müssen, die den Charakter eines «zivilen Rechts» aufweisen.

Demnach behandelt der EGMR seit Jahren Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen als solche mit ziviler Natur. Dies allerdings nur dann, wenn solchen Ansprüchen auch Leistungen der Versicherten gegenüberstehen, wie das in der AHV und der IV der Fall ist, nicht aber beispielsweise in der «Militärversicherung». An diese zahlen Angehörige der Armee keine Beiträge; alle Aufwendungen werden vom Bund getragen. Deshalb verneinte der EGMR dort den zivilrechtlichen Charakter zu Recht.

Die beiden Autorinnen haben ausserdem ein ganz wesentliches Element verkannt, welches bei der Auslegung der EMRK die eigentliche Qualität dieses sensationellen Staatsvertrages bestimmt, welcher einfache Menschen vor einem internationalen Gericht gegen Staaten Klagen ermöglicht. Dieses Element ist die sogenannte «Präambel», also die Einleitung der EMRK, welche den einzelnen ihrer Artikel vorausgeht.

### Der Auftrag der Präambel

Darin erklären nämlich die der EMRK beigetretenen Staaten – und somit auch die Schweiz –, eines der Mittel zur Herbeiführung einer grösseren Einigkeit unter den Mitgliedstaaten des Europarates liege «in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten».

Darin hat der EGMR stets den Auftrag gesehen, bei der Behandlung der ihm unterbreiteten Beschwerden und der dazu notwendigen Auslegung der Bestimmungen der EMRK diese Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb des zur Verfügung stehenden Wortlautes der Konvention zu entwickeln.

Es erscheint deswegen als durchaus unprofessionell, dem Gerichtshof vorwerfen zu wollen, er erfülle den ihm erteilten Auftrag, weil er eben die EMRK nicht als ein starres Rechtsinstrument betrachtet, sondern – in bester Übereinstimmung mit der juristischen Lehre in sämtlichen Vertragsstaaten – als ein «dynamisches Instrument» der Weiterentwicklung.

### Frauediskriminierung

Sieht man dann noch, dass die beiden Juristinnen unter dem Aspekt der angeblich «ausufernden Auslegung» ausgerechnet das Strassburger Urteil im Fall SCHULER-ZGRAGGEN gegen die Schweiz kritisieren, wundert man sich umso mehr. Dabei ging es um die allererste Beschwerde, die ein Urteil der damals noch «Eidgenössisches Versicherungsgericht» genannten Sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes betroffen hatte. «Strassburg» stellte damals fest, das angefochtene Urteil aus Luzern sei frauendiskriminierend und verletze deshalb den Anspruch auf ein faires Verfahren und einen Entscheid ohne Diskriminierung.

Dass ausgerechnet zwei weibliche Juristinnen, welche nota bene an diesem Gericht massgeblich tätig sind, dies kritisieren zu wollen scheinen, schlägt dem Fass schon den Boden aus und weckt Zweifel daran, ob die für sie zuständigen Wahlbehörden ihrer Verantwortung für die vorgängige Überprüfung ihrer Fähigkeiten und Charaktere den hohen Anforderung genügen, die eigentlich für derartige höchste Ämter erforderlich sind.

Eine Weiterbildung in Sachen EMRK wäre am Bundesgericht in Luzern wahrlich angezeigt. ●

## Freiheit, Verantwortung und Demokratie

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 18. März 2012 den aus Rostock stammenden ehemaligen Pastor *Joachim Gauck* als elften Bundespräsidenten gewählt hatte, hielt dieser am 23. März nach seiner Vereidigung seine Antrittsrede. Vor dem in gemeinsamer Sitzung der Mitglieder des Bundestags und des Bundesrats – der deutschen «Länderkammer» – tagenden Auditorium erklärte Gauck zur Frage, was dazu führen könne, dass die Bewohner Deutschlands von «ihrem Land» sprechen könnten, wörtlich:

*«Der Weg dazu ist nicht der einer paternalistischen Fürsorgepolitik, sondern der eines Sozialstaates, der vorsorgt und ermächtigt . . . Wir dürfen nicht dulden, dass Menschen den Eindruck haben, sie seien nicht Teil unserer Gesellschaft, weil sie arm oder alt oder behindert sind. Freiheit ist eine notwendige Bedingung von Gerechtigkeit. Denn was Gerechtigkeit - auch soziale Gerechtigkeit - bedeutet und was wir tun müssen, um ihr näherzukommen, lässt sich nicht paternalistisch anordnen, sondern nur in intensiver demokratischer Diskussion und Debatte klären.»*

In seinem als «Plädoyer» bezeichneten Buch mit dem Titel «Freiheit», das in der Zeit seiner Wahl die Bestsellerliste anführte, spricht Gauck nicht nur davon, dass für ihn Freiheit, sondern auch Verantwortung wichtig sei. Er wünscht sich Bürgerinnen und Bürger, welche frei handeln, Verantwortung übernehmen, weniger nach dem Staat rufen und diesen so von übertriebener Fürsorge und Paternalismus entlasten.

### Blosse Sonntagsreden?

Bei Reden von Politikern stellt sich erfahrungsgemäss stets die Frage, ob dem, was sie an derartigen Anlässen vor Publikum zum Besten geben, auch adäquate Handlungen und Entscheidungen folgen oder ob Worte und Taten auseinanderfallen. Nun ist Gauck kein Politiker im eigentlichen Sinne, so dass man ihm zumindest zu Beginn seiner Amtstätigkeit als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland einen gewissen Glaubwürdigkeits-Kredit wird einräumen dürfen.

Deshalb wird es sinnvoll sein, ihn bezüglich seines weiteren Wirkens und Redens im Auge zu behalten. Wird er sich beispielsweise zur Frage der Freiheit des Menschen, selbst über sein eigenes Ende bestimmen zu dürfen und damit die letzte der möglichen Verantwortungen zu übernehmen, äussern?

Wir wissen, dass eine beträchtliche Zahl von DIGNITAS-Mitgliedern ihn in Briefen, die ihn vor und nach seiner Wahl erreicht haben, auf dieses Thema hingewiesen haben. Über individuelle Antworten auf solche Briefe ist bisher jedoch nichts bekannt geworden. Das

ist angesichts der zeitlichen Belastung eines Kandidaten für ein solches Amt auch noch nicht zu erwarten.

### Antworten stehen noch aus

Ohne jeden Zweifel erwarten jedoch die Bürgerinnen und Bürger, die ihm deshalb geschrieben haben, in naher Zukunft eine Antwort. Soll sie einen konkreten Inhalt aufweisen, dann wird Gauck in irgendeiner Weise Farbe bekennen müssen.

Er und vor allem seine Berater wissen um das Wort, dass es *unmöglich ist, nicht zu kommunizieren*. Wer als politisch verantwortlicher Briefempfänger auf das in Deutschland ungelöste Problem hingewiesen wird, dass eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sich seit Jahrzehnten eine vernünftige Regelung der Sterbehilfe für jene wenigen Menschen wünscht, die von einer solchen Möglichkeit überhaupt je Gebrauch machen werden, muss Stellung beziehen. Dabei wäre auch Schweigen eine Stellungnahme, gleichzeitig aber auch eine Absage an den Gehalt der eigenen Worte. Das gilt umso mehr, wenn dieser Mehrheit seitens der Politik nicht nur eine Lösung, sondern nur schon eine ernsthafte Diskussion der Frage verweigert wird.

Gauck hat sich auch wiederholt in der Weise geäußert, dass ihm mehr Demokratie in Deutschland am Herzen liege. Die Bürger sollten sich beteiligen.

Das erscheint als durchaus ernst gemeint. Schliesslich hat Gauck in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlebt, dass Bürgerinnen und Bürger es zustande gebracht haben, mittels einer unblutigen Revolution ein Regime zu beseitigen, welches den Begriff «demokratisch» während Jahrzehnten missbraucht hatte.

### Klare Signale aus der Bevölkerung

Wer mehr Teilnahme in der Demokratie fordert, wird sich aber auch gegen jene Parteipolitiker aussprechen müssen, die konstant klare Signale aus der Bevölkerung bewusst missachten. Seit vielen Jahren zeigen zahlreiche Meinungsumfragen in Deutschland immer wieder, dass eine beinahe erdrückende Mehrheit der Befragten wünscht, dass die Politik eine vernünftige Form von Sterbehilfe zulässt.

Auch der Deutsche Juristentag im Jahre 2005 hat in Stuttgart diese Forderung nachdrücklich erhoben.

Dies alles hat in der deutschen Politik bisher nichts bewirkt. Mit Ausnahme der FDP, die sich vor fünf Jahren intern des Themas vorübergehend angenommen hatte, sind alle anderen deutschen Parteien dieser verständlichen Forderung gegenüber stumm oder ablehnend geblieben.

### Kirchen und Korruption

Massgebend dafür ist eine ganz besonders unheilige Allianz: Die beiden angeblich «christlichen» Kirchen Deutschlands, welche im Lande die grössten Arbeitgeber sind und weite Teile der Krankheitsin-

dustrie beherrschen – Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime –, wehren sich gemeinsam mit der pharmazeutischen Industrie und etwa zwei Dritteln der Ärzte, die mit dieser und der Politik durch offiziell geduldete Korruption verbunden sind, für die gewaltigen Umsätze und Gewinne, welche diese Industrie mit der Zielgruppe der ganz alten und todkranken Menschen zu erzielen vermögen. Es geht ihnen um Milliardenumsätze und Milliardengewinne.

### Die scheinheilige Hospiz-Stiftung

Vorgeschützt werden scheinheilig religiöse und ethische Argumente. Als Mittel zur Beeinflussung von Politik und Öffentlichkeit dient beispielsweise eine der perfidesten Tarnorganisationen der Krankheitsindustrie: Die sogenannte «Deutsche Hospiz-Stiftung».

Alle Welt meint aufgrund ihres Namens, sie fördere und unterstütze die segensreiche Hospiztätigkeit. Davon ist jedoch keine Rede. Wenn man wissen will, was diese Einrichtung bewirken soll, muss man sich deren Schwergewichte im Stiftungsrat anschauen.

Da sitzt *Erich Prinz von Lobkovicz*, Präsident des religiösen Malteser-Konzerns, erzkatholisch, der Krankheitsindustrie eng verbunden. Da sitzt *Eugen Münch*, ehemaliger Müller, Sammler und Sanierer von öffentlichen Krankenhäusern, Chef der Rhön-Klinikum AG, eines der grössten Krankenhauskonzerne Deutschlands mit Börsenzulassung, und da sitzt auch *Michael Wirtz*, Chef der Grünenthal Chemie AG («Contergan»), die den Löwenanteil ihrer Umsätze und Gewinne mit Medikamenten erzielt, die vor allem in der letzten Lebensphase der Menschen teuer verkauft werden können.

Verstecktes Ziel der Stiftung ist es, der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen, damit die Forderung der Mehrheit des Volkes auf Einrichtung einer vernünftigen Sterbehilfe möglichst lange hinausgeschoben werden kann. Man will sich doch seine Gewinne und seine Macht nicht wegnehmen lassen! Und die seichte, zur Recherche unfähig gewordene deutsche Medienwelt lässt sich von solchen Leuten in die Irre führen.

### Gekaufte Ärztfunktionäre

Wo so viel Geld im Spiele ist, werden auch Ärzte und deren Funktionäre gekauft. Wer sich darüber ein eindrückliches Bild verschaffen will, hat mittlerweile dazu eine höchst spannende Gelegenheit: Der Stuttgarter Autor WOLFGANG SCHORLAU schildert derartige Geheimnisse in seinem neuesten Polit-Krimi «Die letzte Flucht» (ISBN: 978-3-462-04279-5, 8,99 €; CHF 13.50) auf eindrückliche Weise.

Anständige Ärzte haben sich mittlerweile in einem besonderen Verband zusammengeschlossen, um sich abzugrenzen. Ein Blick auf deren Homepage lohnt sich: [www.mezis.de/](http://www.mezis.de/) ●

Wird sich der Menschenrechts-Gerichtshof gegen Russland durchsetzen?

## Unhaltbare Zustände in Gefängnissen

Es ist bekannt, dass die Zahl der aus Russland stammenden Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ungewöhnlich hoch ist. Es kommt hinzu, dass sich zahlreiche Beschwerden sehr ähnlich sind: Menschenverachtende Behandlung von Bürgerinnen und Bürgern hat nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktatur nicht aufgehört. Das Denken in den Köpfen der in Russland Mächtigen ist durch den Systemwechsel somit nicht beeinflusst worden. Dies zeigt sich auch daran, dass die russische Führung nach wie vor das syrische Regime Assad stützt und sich gegen eine Verurteilung durch den Sicherheitsrat der UNO mit seinem Veto zur Wehr setzt: Bei der Ausübung der Macht im Innern halten eben auch die heutigen führenden russischen Politiker jedes Mittel für erlaubt. Westliche Zivilisation im Sinne einer auch nur minimalen Achtung von Menschenrechten und Menschenwürde ist ihnen fremd. Aus ihrem Verhalten in Regionen mit Unruhen, man denke etwa an Tschetschenien, ist zu ersehen, dass sie sich nicht grundlegend von Assad unterscheiden.

### Gefangene beschweren sich

So ist es nicht verwunderlich, dass mittlerweile zahlreiche Personen, die in russischen Gefängnissen eingesperrt sind, sich in Strassburg über die Haftbedingungen beschweren: Es ist keine Seltenheit, dass einem einzelnen Gefangenen in den Zellen nur 1,25 bis 2 Quadratmeter Platz zur Verfügung steht, dass sie diese Räume im Tag nur gerade für eine Stunde verlassen dürfen und der Gang auf die Toilette unter

absolut verwerflichen Umständen vorgenommen werden muss.

### Wichtiges Piloturteil

Der EGMR hat seit längerem die Praxis eingeführt, Piloturteile zu fällen, wenn dieselben Beschwerdegründe gegen einen Staat sich in einer Vielzahl von Beschwerden finden.

In Bezug auf die Verhältnisse in russischen Gefängnissen hat der EGMR vor kurzem ein solches Piloturteil gefällt.

Es handelt sich um den Fall ANANYEV und andere gegen Russland; das Urteil ist am 10. Januar 2012 ergangen. Es betrifft drei Personen, welche sich über die Bedingungen ihrer *Untersuchungshaft* beschwert haben; es geht somit um Personen, die bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils als *unschuldig* zu gelten haben.

### Auf 15 Quadratmetern 13 Gefangene

Der erste Beschwerdeführer wurde in der Gegend von Smolensk zuerst in einer Zelle von 15 Quadratmetern Fläche zusammen mit 12 anderen Gefangenen gehalten. Später kam er in eine Zelle von 10 Quadratmetern mit drei anderen Gefangenen.

Die zwei weiteren Beschwerdeführer in der Gegend von Astrachan wurden unter ähnlich engen Platzverhältnissen gefangen gehalten; sie machten sogar geltend, in ihren Zellen habe es mehr Gefangene gegeben, als Schlafplätze zur Verfügung gestanden haben.

Aus amtlichen Dokumenten der russischen Regierung ergab sich sodann, dass eines dieser Gefängnisse im Jahre 2007 insgesamt 879 Gefangene aufwies. Da andererseits feststeht, dass die zur Verfügung stehende Fläche an Gefangenenräumen 2'232,4 Quadratmeter beträgt, ergibt sich, dass in diesem Gefängnis ein Gefangener im Durchschnitt nur gerade eine Fläche von leicht mehr als 2,5 Quadratmetern zur Verfügung hatte.

### Verhöhte verfassungsmässige Garantie

Die russische Verfassung garantiert zwar in ihrem Artikel 21 Absatz 1 staatlichen Schutz der Menschenwürde, und Absatz 2 verbietet grausame oder entwürdigende Behandlung oder Strafe. Doch diese verfassungsmässigen Garantien stehen im gesamten riesigen Gebiet Russland bloss auf dem Papier.

Das Urteil führt am Ende eine Liste von nicht weniger als 90 anderen Urteilen an, welche der EGMR gegen Russland gefällt hat, in welchen jeweils mindestens eine Verletzung der Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung festgestellt worden ist und die in der Zeit zwischen 2002 und 2011 ergangen sind.

Einstimmig stellte somit der EGMR fest, dass Russland in diesen Fällen die EMRK verletzt hat. Neben der Verletzung von Artikel 3 – unmenschliche Behandlung – wurde auch eine Verletzung des Rechts

auf wirksame Beschwerde festgestellt, weil das russische Recht keine Möglichkeit bot, die Zustände im Gefängnis vor einer russischen Behörde anzufechten.

Russland wurde auch zur Zahlung von Entschädigungen an die Beschwerdeführer verurteilt.

### Sensationelle weitere Auflagen

Angesichts der katastrophalen Zustände, von denen sich der Gerichtshof in diesen Fällen überzeugen konnte, und von denen er auch aus vielen anderen Beschwerden Kenntnis besitzt, entschloss er sich einstimmig, der russischen Regierung die folgenden Auflagen zu machen:

*«Der verantwortliche Staat muss in Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee (des Europarates) innerhalb von sechs Monaten, nachdem dieses Urteil rechtskräftig geworden ist, einen verbindlichen Zeitrahmen vorlegen, um eine Kombination von wirksamen Rechtsbehelfen zu schaffen, welche vorbeugende und entschädigende Wirkungen haben und mit den Anforderungen, die in diesem Urteil umschrieben worden sind, übereinstimmen»; und «Der verantwortliche Staat muss sämtlichen Opfern unmenschlicher oder erniedrigender Haftbedingungen in russischen Untersuchungsgefängnissen, die ihre Beschwerden beim Gerichtshof vor Ergehen dieses Urteils eingereicht haben, innerhalb von zwölf Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils oder ab dem Datum, an welchem deren Beschwerde der Regierung zur Kenntnis gebracht worden ist, Wiedergutmachung gewähren, wobei jeweils das spätere Datum massgebend ist.»*

### Zweifel an der Durchsetzung

Ob sich der Gerichtshof mit dieser Entscheidung gegen die russische Regierung durchsetzen können, ist jedenfalls zurzeit offen. Einerseits kann Russland in dieser Sache noch versuchen, die Grosse Kammer des EGMR anzurufen; andererseits fehlen selbstverständlich dem Europarat und seinen Ministern jegliche Machtmittel, um einen unbotmässigen Staat zu zwingen, ein rechtskräftiges Strassburger Urteil zu vollziehen.

Ausser diplomatischen Interventionen anderer Regierungen von Europaratsstaaten käme in einem solchen Falle nur noch in Frage, den russischen Abgeordneten in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates das Stimmrecht zu entziehen.

So ist denn dieser wichtige Strassburger Entscheid ein Piloturteil in einem durchaus doppelten Sinne:

Er gibt einen Hinweis, wie die eingegangenen gleich lautenden Beschwerden, die noch zu behandeln sein werden, durch Urteile erledigt werden dürften, und er wird zeigen, ob sich der Strassburger Menschenrechtsschutz auch im Riesenreich der neuen Zaren wird durchsetzen lassen. ●